

Satzung

des

Deutschen Roten Kreuzes

Ortsverein

Linkenheim e. V.

1. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verflechtung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufgaben

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ende der Mitgliedschaft

3. Abschnitt: Organisation

- § 9 Organe des Ortsvereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Ortsvorstand
- § 13 Aufgaben des Ortsvorstandes

4. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 14 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 15 Die einzelnen Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 16 Bereitschaften
- § 17 Sozialarbeit
- § 18 Jugend-Rotkreuz
- § 19 Arbeitskreis

5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen/ Verfahren bei Streitigkeiten

- § 20 Ordnungsmaßnahmen
- § 21 Verfahren bei Streitigkeiten

6. Abschnitt: Verwaltung

- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Vermögenskontrolle

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 24 Gemeinnützigkeit
- § 25 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verflechtung

1. Der Ortsverein führt als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Kreisverband Karlsruhe, den Namen: „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Linkenheim e. V.“
Er hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten.
Er ist ein rechtfähiger Verein.
Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten.

2. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.

3. Der Ortsverein ist Mitglied im DRK Baden-Württemberg, Kreisverband Karlsruhe und erkennt die jeweiligen Satzungen an.

4. Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern über den DRK-Kreisverband Karlsruhe die Zugehörigkeit zum DRK.

§ 2

Grundsätze

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des DRK: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 3

Aufgaben

1. Der Ortsverein dient der Wohlfahrt und Gesundheit der Bevölkerung. Er arbeitet als Organisation der freien Wohlfahrtspflege mit Vereinigungen und Einrichtung zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

2. Der Ortsverein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
- b) er vertritt die Belange des DRK in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
- c) der Ortsverein führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des DRK heran. Er fördert den Rotkreuzgedanken in den Schulen;
- d) er bildet ehrenamtliche Kräfte für den Sanitätsdienst und für die sonstigen Aufgaben des DRK aus;
- e) er bildet die Bevölkerung in Erster Hilfe aus und leistet Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen;

f) er führt Blutspendeaktionen durch;

g) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch;

h) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch.

Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit arbeitet der Ortsverein mit und gewährt Hilfe:

- a) bei der Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
- b) bei der Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen;
- c) bei der Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben;
- d) bei der Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend;
- e) bei der Förderung, der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Ortsvereins können sein:

- a) natürliche Personen mit Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) korporative Mitglieder: juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des DRK zu fördern.
2. Mitglieder, die Aufgaben des DRK durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind Jungmitglieder.
4. Personen, die sich um das DRK besonders verdient gemacht haben, können vom Ortsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand des Ortsvereins und dessen Annahme des Antrages.
2. Mit der Mitgliedschaft im Ortsverein wird die Mitgliedschaft im DRK-Kreisverband Karlsruhe e.V. erworben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen aufgrund ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft im DRK-Kreisverband Karlsruhe e.V. (§5 Abs.2 dieser Satzung) an den Verband den von der Kreisversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach den §§ 9 bis 11 d. S.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten allgemeinen Grundsätze des DRK zu beachten.
3. Der Ortsvereinsvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreien oder Reduzierungen vornehmen.
4. Für die aktiven Mitglieder der Bereitschaft übernimmt der Ortsverein die Zahlung des Versicherungsanteils vom Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung des korporativen Mitglieds, Austrittserklärung gegenüber dem Ortsverein, Überweisung an einen anderen DRK-Verband, Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des DRK schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsverein endet die Mitgliedschaft im Kreisverband.

4. Ehemalige aktive Mitglieder werden automatisch als fördernde Mitglieder mit dem Mindestbeitrag umgemeldet, sofern keine anderen Wünsche des Mitgliedes entgegenstellen.

3. Abschnitt: Organisation

§ 9 Organe des Ortsvereins

1. Die Organe des Ortsvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsvorstand (auch Verwaltung genannt)
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt. Über die Beratungen der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen; diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 1/4 der Mitglieder oder der Mehrheit des Ortsvorstandes schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im DRK-Schaukasten oder Veröffentlichung im örtlichen Wochenblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, derzeit „Rheinschau“, erfolgen.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher einzureichen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn dies die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Anträge auf Satzungsänderung und Wahlen müssen rechtzeitig gestellt sein.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme
 - der Bereitschaftsleiterin/ des Bereitschaftsleiters,
 - des Vertreters des Jugend-Rotkreuzes und deren Stellvertreter,
 - der Leiterin/ des Leiters der Arbeitsgemeinschaften für Sozialarbeit,
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Abteilungsleiter, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Genehmigung des Haushaltsplans
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen etc.
- i) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Ortsvereines
- h) die Änderung der Satzung.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahmen von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch den Ortsverein. Diese Regelung soll nur für das Innenverhältnis des Vereines gelten. In seiner Außenwirkung soll der Vorstand nicht beschränkt sein.

§ 12 Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer und
- f) mindestens zwei Beisitzern.

Dazu treten kraft Amtes:

- g) die Bereitschaftsleiterin bzw. der Bereitschaftsleiter (sie werden von den Bereitschaftsmitgliedern gewählt)
- h) die Leiterin bzw. der Leiter des Jugendrotkreuzes (wird vom Jugendrotkreuz gewählt).

2. Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Kassenwartes. Das Stimmrecht wird dadurch nicht vervielfacht. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

3. Die Amtszeit des Ortsvorstandes beträgt drei Jahre. Der Ortsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Ortsvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Aufgaben des Ortsvorstandes

1. Dem Ortsvorstand obliegt die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte, die Leitung des Ortsvereines und alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

2. Der Ortsvorstand erstattet dem Kreisverband und der Mitgliederversammlung des Ortsvereines jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt ihnen den Jahresbericht vor.

3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ortsvorstandes. Er vertritt den Ortsverein, soweit nach dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt sind. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Ortsvorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ortsvorstandes aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Er kann diese Aufgaben seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Bei Gefahr in Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu Tätigwerden des an sich zuständigen Organs oder der an sich zuständigen Stelle aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende allein. Er kann insbesondere in Eilfällen Weisungen allen im Bereich des Ortsvereines gelegenen Organisationen des DRK oder an Einzelmitglieder unmittelbar erteilen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr in Verzug ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich das an sich zuständige Organ oder die an sich zuständige Stelle über seine Maßnahmen zu unterrichten.

4. Die Sitzungen des Ortsvorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen; er hat dies auf Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu tun.

5. Der Ortsvorstand beschließt über die Bildung von Ausschüssen und wählt deren Mitglieder. Die Zeitdauer der Tätigkeit wird vorher vom Ortsvorstand festgelegt.

4. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 14 Rotkreuz-Gemeinschaften

1. Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des DRK erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

2. Rotkreuz-Gemeinschaften werden durch Beschluss des Ortsvereinsvorstandes gebildet und aufgelöst. Hierbei sind die vom Landes- und Bundesverband erlassenen Ordnungen zu beachten. Die Bildung und die Auflösung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kreisverband.

3. Gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften, die gegen die Satzung oder die Dienstordnung verstoßen, können die Maßnahmen der Disziplinarordnung des DRK angewandt werden.

4. Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienstordnungen und Ausbildungsordnungen verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung und Leitung der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstbekleidung ihrer Angehörigen. Alle Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Personen, denen sie Hilfe leisten, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des DRK durch entsprechendes Verhalten gerecht zu werden.

§ 15 Die einzelnen Rotkreuz-Gemeinschaften

Rotkreuz-Gemeinschaften sind:

- a) Bereitschaften (§ 16 d. S.)
- b) Sozialarbeit (§ 17 d. S.)
- c) Jugendrotkreuz (§ 18 d. S.)
- d) Arbeitskreise (§ 19 d. S.)

§ 16 Bereitschaften

1. Die Bereitschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsordnung geschult sind und sich zu regelmäßiger Mitarbeit und Fortbildung verpflichten.

2. Die Angehörigen der Bereitschaft sind verpflichtet, die dienstlichen Weisungen zu befolgen.

§ 17 Sozialarbeit

Die Soziale Arbeit nimmt die Aufgaben des DRK als Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 18 Jugend-Rotkreuz

1. Das Jugend-Rotkreuz ist die Gemeinschaft der Jungmitglieder des DRK. Mitglieder des Jugend-Rotkreuzes können auch Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. Führungskräfte können älter sein. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können Mitglieder des Jugend-Rotkreuzes zugleich Mitglieder einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft sein. Wenn keine örtliche Jugend-Rotkreuz-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. bis 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen.

2. Die Angehörigen des Jugend-Rotkreuzes werden in jugendlicher Form an die Aufgaben des DRK herangeführt.

3. Führungsaufgaben im Jugend-Rotkreuz kann nur wahrnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

§ 19 Arbeitskreise

Für die satzungsgemäßen Rotkreuz-Aufgaben, die nicht nur von Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen/Verfahren bei Streitigkeiten

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ortsvereins und zur Durchführung seiner Aufgaben können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn das Mitglied Pflichten der Satzung oder einer Dienstordnung trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des DRK schädigt oder wichtige Interessen des DRK beeinträchtigt.

2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Maßnahmen der Disziplinarordnung,
- b) die Abberufung vom Amt,
- c) der Ausschluss aus dem Ortsverein nach § 8 Abs.2 d. S.

3. Maßnahmen der Disziplinarordnung können nur gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften verhängt werden.

4. Ordnungsmaßnahmen haben – abgesehen von der mündlichen Verwarnung nach der Disziplinarordnung – nach der Anhörung des Betroffenen schriftlich zu ergehen und sind zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Ortsverein und einer anderen örtlichen tätigen Rotkreuz-Gliederung oder zwischen dem Ortsverein und einem einzelnen Mitglied ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Über die Streitigkeiten entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Vorstand des Kreisverbandes. Im Übrigen gilt die Schiedsordnung des DRK in ihrer jeweiligen Fassung.

6. Abschnitt: Verwaltung

§ 22

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Vermögenskontrolle

1. Das Vermögen des Ortsvereins ist jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer festzustellen und die satzungsgemäße Verwendung ebenfalls zu überprüfen. Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und dem Kreisverband mitzuteilen. Die Inventur geringfügiger Wirtschaftsgüter kann zweijährlich vorgenommen werden. Auch die aktuellen Mitgliederzahlen und Daten sind mit dem Kreisverband abzustimmen.

2. Der Ortsverein legt seinen Haushaltsplan, seine Bücher und seine Kassenführung dem Kreisverband vor.

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 24

Gemeinnützigkeit

1. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung".

2. Der Ortsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Der Ortsverein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

4. Im Falle der Auflösung des Ortsvereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband Karlsruhe e.V. Dieser soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, im Raum des aufgelösten Ortsvereins, verwenden. Falls anstelle des aufgelösten Vereins ein neuer Ortsverein des DRK gegründet wird, so muss das Vermögen des aufgelösten Ortsvereins ihm zugewendet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereines in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die seitherige Satzung des Ortsvereines.
Diese Satzung ist errichtet am 29.03.2007.